

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Meuß älterer Linie.

Nr. 9.

(Ausgegeben den 13. September 1862.)

22. Bekanntmachung,

die Ausdehnung der zwischen der Königl. Sächs. Kreisdirection zu Zwickau und der Fürstlichen Regierung alhier abgeschlossenen Convention vom 17. August 1836 wegen der Gestattung des Arbeitens der zünftigen Handwerker in den beiderseitigen Grenzorten, auf die unzünftigen Gewerbe betreffend.

Infolge Bekanntmachung vom 17. August 1836 ist zwischen der Fürstl. Meuß-Plauischen Regierung älterer Linie und der Königlich Sächsischen Kreisdirection zu Zwickau die Vereinbarung getroffen worden, daß es den im Fürstenthume Meuß Kreis, sowie den im Bezirk der Kreisdirection Zwickau wohnenden, zur selbstständigen Gewerbräusübung in ihrer Heimath gesetzlich befähigten Handwerkern gestattet sein soll, in allen Grenzorten der beiderseitigen Staatsgebiete, mit alleiniger Ausnahme der Städte und der städtischen Gemeindebezirke Arbeiten ihres Gewerbes zu übernehmen und zu verrichten, sich auch dazu der in ihrem Lohne stehenden Gehülfen zu bedienen, ohne davon durch die Handwerker oder Innungen des Staats, innerhalb dessen sie arbeiten, behindert werden zu können.

Da nach einer neuerlich von Uns mit der Königl. Sächsischen Kreisdirection zu Zwickau getroffenen Vereinbarung obige, nur die zünftigen Handwerker betreffende Convention auch auf jede Gattung des unzünftigen Gewerbebetriebs in derselben Weise ausgedehnt worden ist, so wird Selches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kreis, den 1. August 1862.

Fürstl. Meuß-Plauische Landesregierung das.
Dr. Herrmann.

Wiemer.